

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Schaff (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Einnahmen von Hochschulgebühren und Entgelten nach dem Thüringer Hochschulgebühren- und Entgeltgesetz

Die **Kleine Anfrage 3831** vom 4. April 2019 hat folgenden Wortlaut:

Die Thüringer Hochschulen haben auf Grundlage des Thüringer Hochschulgebühren- und Entgeltgesetzes (ThürHGEG) die Möglichkeit, Gebühren, Auslagen und Entgelte zu erheben. Damit werden neben vorgegebenen Gebühren, etwa bei Überschreitung der Regelstudienzeit, auch andere Gebühren und Entgelte erhoben wie beispielsweise zu Weiterbildung am Studienkolleg, für Einstufungsprüfungen, Gasthörerinnen und Gasthörern oder im Rahmen des Seniorenstudiums. Das Gesetz wurde im Rahmen der Novelle des Thüringer Hochschulgesetzes im Mai 2018 geändert. Neben Klarstellungen und Ergänzungen wurde vor allem die Mitwirkung der Studierenden an den Entscheidungen aus Gebühren und Entgelten, die der Verbesserung der Studienbedingungen zu Gute kommen müssen, gestärkt. Diese müssen seit Inkrafttreten des Gesetzes in einem entsprechenden Gremium, in dem die Gruppe der Studierenden über die Mehrheit der Stimmen verfügt und das im Einvernehmen mit dem Präsidium über die Verwendung der Einnahmen entscheidet, beteiligt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welche Höhe beliefen sich die Einnahmen der Thüringer Hochschulen in den Jahren 2014 bis 2018 aus Gebühren und Entgelten (bitte soweit möglich nach Art der Gebühren und Entgelte, Jahresscheiben und einzelner Hochschule aufschlüsseln)?
2. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2014 bis 2018 die Erhebung von Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung aufgrund einer unbilligen Härte nach § 4 Abs. 6 ThürHGEG beantragt und in wie vielen Fällen wurde tatsächlich von der Erhebung abgesehen (bitte nach Thüringer Hochschulen und Jahresscheiben aufschlüsseln)?
3. In wie vielen Fällen wurden seit Inkrafttreten der Änderungen des Thüringer Hochschulgebühren- und Entgeltgesetzes am 24. Mai 2018 Gebühren nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 10 Abs. 1 Satz 2 ThürHGEG erfasst (bitte nach Hochschulen aufschlüsseln)?
4. In wie vielen Fällen kam es in den Jahren 2014 bis 2018 zur Exmatrikulation von Studierenden, weil diese Gebühren oder Entgelte nicht gezahlt haben (bitte nach Gebühren- und Entgelttatbestand, Thüringer Hochschulen und Jahresscheiben aufschlüsseln)?

5. Kam es nach Kenntnis der Landesregierung in den Jahren 2014 bis 2018 zu Klagen gegen von Thüringer Hochschulen erhobene Gebühren und Entgelte? Wenn ja, in wie vielen Fällen und wie war der Klageausgang?
6. Wie verwendeten die Thüringer Hochschulen in den Jahren 2014 bis 2018 die aus den Gebühren nach den §§ 4, 6 und 10 ThürHGEG zufließenden Einnahmen, deren Verwendung in § 3 ThürHGEG geregelt ist (bitte nach Thüringer Hochschulen aufschlüsseln)?
7. Haben alle Thüringer Hochschulen nach Inkrafttreten des geänderten Thüringer Hochschulgebühren- und Entgeltgesetzes am 24. Mai 2018 entsprechende Entscheidungsgremien nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürHGEG eingerichtet und wenn ja, wann wurden diese Gremien eingerichtet und wenn nein, warum nicht (bitte nach Thüringer Hochschulen aufschlüsseln)?
8. Wie bewertet die Landesregierung die Verwendung von Einnahmen nach den §§ 4 und 10 ThürHGEG, wenn an einer Thüringer Hochschule trotz des Inkrafttretens des Gesetzes zum 24. Mai 2018 in den Satzungen der Thüringer Hochschule die Regelungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes noch nicht umgesetzt wurden?

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Juni 2019 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Bezüglich der Höhe der Einnahmen der Thüringer Hochschulen in den Jahren 2014 bis 2018 aus Gebühren und Entgelten - aufgeschlüsselt nach Art der Gebühren und Entgelte, Jahresscheiben und einzelner Hochschule - wurden die Zuarbeiten der Hochschulen in den Anlagen A und B zu Frage 1 zusammengefasst.

Zu 2.:

Die als Anlage zu Frage 2 beigefügte Übersicht weist die Zahl der Anträge sowie die Zahl der positiven Entscheidungen für den Erlass von Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung aufgrund einer unbilligen Härte durch die Thüringer Hochschulen aus.

Zu 3.:

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ThürHGEG können Gebühren für Gasthörer und nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ThürHGEG Gebühren für ein Seniorenstudium erlassen werden. Die Anlage zu Frage 3 enthält die Zahl der Anträge und der positiven Entscheidungen zum Erlass von Gebühren nach § 8 Abs. 1 Satz 2 beziehungsweise § 10 Abs. 1 Satz 2 ThürHGEG.

Zu 4.:

Die Gründe für eine Exmatrikulation wegen fehlender Rückmeldung werden statistisch nicht erfasst. Inwiefern eine Exmatrikulation tatsächlich und ausschließlich aufgrund einer Gebühren-Nichtzahlung erfolgt ist, kann nicht ermittelt werden. Einer Exmatrikulation wegen fehlender Rückmeldung können verschiedenste Gründe seitens des Studierenden zugrunde liegen, die den Hochschulen nicht bekannt gegeben werden müssen.

Zu 5.:

Im angegebenen Zeitraum gab es zwei Klageverfahren an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Ein Verfahren endete durch Klagerücknahme. In dem anderen Verfahren wurde die Klage zugunsten der Friedrich-Schiller-Universität Jena durch das Verwaltungsgericht erstinstanzlich abgewiesen. Dieses Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig; die Berufung ist vor dem Oberverwaltungsgericht anhängig.

Zu 6.:

Die Verwendung der aus den Gebühren nach den §§ 4, 6 und 10 ThürHGEG den Hochschulen zufließenden Einnahmen in den Jahren 2014 bis 2018, deren Verwendung in § 3 ThürHGEG geregelt ist, ist in der Anlage zu Frage 6 aufgeführt.

Zu 7.:

An der Technischen Universität Ilmenau wurde das Entscheidungsgremium nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürHGEG bereits eingerichtet. An den übrigen Thüringer Hochschulen ist der Erlass von entsprechenden Sat-

zungen zur Einrichtung der Gremien vorgesehen beziehungsweise liegt im Entwurf vor und befindet sich im Gremiendurchlauf.

An den einzelnen Hochschulen stellt sich die Situation wie folgt dar:

Die Universität Erfurt beabsichtigt in der nächsten Senatssitzung eine Satzung zu beschließen, auf deren Grundlage ein Gremium eingerichtet wird, welches sich aus Mitgliedern des vom Senat eingesetzten Haushaltsausschusses zusammensetzt.

An der Technischen Universität Ilmenau wurde das Entscheidungsgremium nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürHGEG auf Grundlage der am 8. Januar 2019 durch den Senat beschlossenen und am 10. Januar 2019 durch den Rektor genehmigten Satzung zur Entscheidung über die Verwendung von Einnahmen aus den Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung und Seniorenstudium eingerichtet und hat am 21. Februar 2019 über die Verteilung der Einnahmen aus Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung für das laufende Haushaltsjahr befunden. Das Rektorat ist dem Ergebnis des Gremiums in seiner Entscheidung gefolgt (§ 3 Abs. 2 ThürHGEG).

An der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist zunächst die Allgemeine Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena anzupassen. Die Anpassung ist derzeit in Vorbereitung und soll noch im Sommersemester 2019 die Gremien erreichen und - vorbehaltlich der ministeriellen Genehmigung - abgeschlossen werden. Die Einrichtung eines Entscheidungsgremiums nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürHGEG ist im Rahmen der Anpassung der Gebührenordnung vorgesehen.

Das neue Entscheidungsgremium nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürHGEG an der Bauhaus-Universität Weimar ist noch nicht eingesetzt. Die entsprechende Satzung liegt im Entwurf vor und befindet sich im Gremiendurchlauf.

Die Hochschule für Musik "Franz Liszt" Weimar hat bislang noch kein Entscheidungsgremium nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürHGEG eingerichtet. Die Satzung soll alsbald erarbeitet und erlassen werden. Unabhängig davon wurde bereits am 24. Juni 2011 eine Vereinbarung zwischen Hochschulleitung und Studierendenrat getroffen, die die Verwendung und die Vergabe der Einnahmen aus Langzeitstudiengebühren regelt. Auf Basis dieser Regelung wurden bislang über die Verwendung der Einnahmen aus Langzeitstudiengebühren einvernehmlich entschieden.

Die Fachhochschule Erfurt wird in den nächsten Wochen die finale Fassung der Satzung zu § 3 Abs. 2 ThürHGEG erlassen und dann unmittelbar das Gremium besetzen und tagen. Bis dahin werden die Gebühren entsprechend der Vorgaben des § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürHGEG verwendet. Die Studierendenvertreter erhalten im Rahmen der Senatssitzungen Auskunft über die Verwendung der Mittel und sind dort am Verfahren beteiligt.

Das gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürHGEG vorgesehene Gremium wurde an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena bislang noch nicht eingerichtet. Hierzu finden noch Abstimmungen innerhalb der Hochschule zur Auswahl und Besetzung der Mitglieder sowie zu den Grundzügen der Arbeitsweise des Gremiums statt. Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena plant, die Tätigkeit des Gremiums spätestens zum Beginn des Wintersemesters 2019/2020 aufnehmen zu lassen. Die studentischen Belange in Bezug auf den Mitteleinsatz der Gebühren nach § 4 (ein Seniorenstudium existiert an der Hochschule nicht) werden bis zu diesem Zeitpunkt durch die Arbeit des Studiausschusses der Hochschule und dessen studentischen Mitglieder berücksichtigt.

An der Hochschule Nordhausen wird die Einrichtung eines entsprechenden Gremiums derzeit vorbereitet. Bisher erfolgt die Verwendung und Verausgabung von Langzeitstudiengebühren seit Jahren in Zusammenarbeit mit dem Studierendenrat und der Hochschulverwaltung.

An der Hochschule Schmalkalden wurde bislang noch kein Gremium im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürHGEG implementiert. Ein diesbezüglicher Satzungsentwurf gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürHGEG ist zwischenzeitlich erarbeitet worden, der dem Senat der Hochschule im Sommersemester 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

An der Dualen Hochschule Gera-Eisenach wurde mangels Gebühreneinnahmen nach den §§ 4 und 10 ThürHGEG noch kein Gremium nach § 3 ThürHGEG eingerichtet.

Zu 8.:

Aus Sicht der Landesregierung ist der zeitliche Ablauf der Umsetzung von § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürHGEG nicht zu beanstanden. Die Hochschulen haben aufgrund der Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes bis zum 30. September 2019 zahlreiche Satzungen anzupassen sowie Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Daher ist es unvermeidbar, in diesem Prozess Prioritäten zu setzen. So waren als zentraler Umsetzungsschritt zuerst die Grundordnungen anzupassen, die Wahlordnungen zu ändern und die Gremienwahlen vorzubereiten.

Im Übrigen ist auch in der Zwischenzeit der gesetzgeberische Zweck des § 3 Abs. 2 ThürHGEG, die Mitwirkung der Studierenden an der Verwendung derjenigen Einnahmen zu gewährleisten, die nach der Zweckbindung der Verbesserung der Studienbedingungen zugutekommen müssen, gewahrt: Die Studierenden haben auch jetzt schon an allen Hochschulen Mitspracherechte bei der Verwendung der Mittel aus Einnahmen von Gebühren und Entgelten. Dies geschieht im Rahmen von Ausschüssen beziehungsweise von besonderen Abstimmungen zwischen der Hochschulleitung und dem Studierendenrat.

Tiefensee
Minister

Anlagen*

Endnote:

- * Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlagen erhielten jeweils vorab der Fragesteller und die Fraktionen. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlagen zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachennummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Auf welche Höhe beliefen sich die **Einnahmen der Thüringer Hochschulen in den Jahren 2014 bis 2018 aus Gebühren und Entgelten** (bitte soweit möglich nach Art der Gebühren und Entgelte, Jahresscheiben und einzelner Hochschule aufschlüsseln)?

Beträge in Euro

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Gebührenart					
a) Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung	2.494.547	2.428.597	2.519.361	2.466.254	2.458.020
b) Gebühren oder Entgelte in der Weiterbildung	3.965.501	4.678.997	4.986.949	4.887.649	4.440.344
c) Gebühren für die Abnahme von Einstufungsprüfungen nach § 54 Abs. 10 Satz 3 ThürHG	0	0	0	0	0
d) Gebühren für Externenprüfungen am Studienkolleg	0	0	0	0	14.060
e) Gebühren für Promotions- und Habilitationsprüfungen nach §§ 61 und 62 ThürHG	74.453	226.279	239.915	179.245	213.331
f) Gebühren für die Abnahme von Zugangsprüfungen nach § 67 Abs. 5 ThürHG	0	0	0	0	0
g) Gebühren bei Spracheingangsprüfungen	47.024	46.554	46.108	48.970	39.916
h) Gebühren für Eignungsprüfungen nach § 68 Abs. 1 ThürHG und Eignungsfeststellungsverfahren nach § 69 ThürHG	48.266	61.587	58.019	100.916	110.904
i) Gebühren für die Abnahme von Eingangsprüfungen nach § 70 Abs. 2 ThürHG	0	0	0	330	0
j) Gebühren für die Abnahme von Eingangsprüfungen nach § 70 Abs. 3 ThürHG	0	0	0	3.600	1.500
k) Gebühren für die Durchführung von Studierfähigkeitstests	0	0	0	0	0
l) Gebühren und Entgelte für Lehr- und andere Angebote, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind	363.755	430.085	387.276	466.371	364.308
m) Säumnisgebühren bei verspäteter Rückmeldung	161.315	163.028	160.078	156.724	161.776
n) Gasthörergebühren	21.559	22.534	21.582	20.739	22.672
o) Gebühren für ein Seniorenstudium	1.750	1.500	500	750	2.250
p) Entgelte für Studienmaterialien	179.094	278.331	207.196	194.607	200.678
q) Praktikumsgebühren	60.897	77.363	83.485	106.204	94.857
r) Gebühren für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen	853.335	1.053.124	856.118	668.359	759.854
s) Gebühren für weitere Verwaltungsdienstleistungen	295.975	391.699	381.037	290.284	373.911
Gesamtbetrag für alle Thüringer Hochschulen	8.567.469	9.859.678	9.947.625	9.591.003	9.258.381

Auf welche Höhe beliefen sich die **Einnahmen der Thüringer Hochschulen in den Jahren 2014 bis 2018 aus Gebühren und Entgelten** (bitte soweit möglich nach Art der Gebühren und Entgelte, Jahresscheiben und einzelner Hochschule aufschlüsseln)?

Beträge in Euro

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Gebührenart					
a) Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung	131.500	148.500	148.750	152.500	153.750
b) Gebühren oder Entgelte in der Weiterbildung	379.184	355.851	343.148	331.202	326.145
c) Gebühren für die Abnahme von Einstufungsprüfungen nach § 54 Abs. 10 Satz 3 ThürHG					
d) Gebühren für Externenprüfungen am Studienkolleg					
e) Gebühren für Promotions- und Habilitationsprüfungen nach §§ 61 und 62 ThürHG	5.400	3.091	3.900	3.375	3.400
f) Gebühren für die Abnahme von Zugangsprüfungen nach § 67 Abs. 5 ThürHG					
g) Gebühren bei Spracheingangsprüfungen			1.712	1.836	1.820
h) Gebühren für Eignungsprüfungen nach § 68 Abs. 1 ThürHG und Eignungsfeststellungsverfahren nach § 69 ThürHG					
i) Gebühren für die Abnahme von Eingangsprüfungen nach § 70 Abs. 2 ThürHG					
j) Gebühren für die Abnahme von Eingangsprüfungen nach § 70 Abs. 3 ThürHG					
k) Gebühren für die Durchführung von Studierfähigkeitstests					
l) Gebühren und Entgelte für Lehr- und andere Angebote, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind					
m) Säumnisgebühren bei verspäteter Rückmeldung	20.660	18.540	24.380	16.580	26.020
n) Gasthörerengebühren	5.600	4.500	4.900	3.650	4.150
o) Gebühren für ein Seniorenstudium				250	1.750
p) Entgelte für Studienmaterialien					
q) Praktikumsgebühren					
r) Gebühren für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen	113.462	109.019	103.536	83.871	80.419
s) Gebühren für weitere Verwaltungsdienstleistungen	12.060	50.696	46.943	49.161	46.890
Gesamt	667.866	690.197	677.269	642.425	644.344

Auf welche Höhe beliefen sich die **Einnahmen der Thüringer Hochschulen in den Jahren 2014 bis 2018 aus Gebühren und Entgelten** (bitte soweit möglich nach Art der Gebühren und Entgelte, Jahresscheiben und einzelner Hochschule aufschlüsseln)?

Beträge in Euro

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Gebührenart					
a) Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung	500.947	504.947	517.550	497.662	485.262
b) Gebühren oder Entgelte in der Weiterbildung	34.250	34.250	18.000	11.500	13.000
c) Gebühren für die Abnahme von Einstufungsprüfungen nach § 54 Abs. 10 Satz 3 ThürHG					
d) Gebühren für Externenprüfungen am Studienkolleg					
e) Gebühren für Promotions- und Habilitationsprüfungen nach §§ 61 und 62 ThürHG	8.600	7.800	10.620	9.790	9.900
f) Gebühren für die Abnahme von Zugangsprüfungen nach § 67 Abs. 5 ThürHG					
g) Gebühren bei Spracheingangsprüfungen	33.804	29.314	25.031	24.919	19.501
h) Gebühren für Eignungsprüfungen nach § 68 Abs. 1 ThürHG und Eignungsfeststellungsverfahren nach § 69 ThürHG					
i) Gebühren für die Abnahme von Eingangsprüfungen nach § 70 Abs. 2 ThürHG					
j) Gebühren für die Abnahme von Eingangsprüfungen nach § 70 Abs. 3 ThürHG					
k) Gebühren für die Durchführung von Studierfähigkeitstests					
l) Gebühren und Entgelte für Lehr- und andere Angebote, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind	190.631	278.584	241.215	299.152	226.929
m) Säumnisgebühren bei verspäteter Rückmeldung	15.519	18.065	18.052	23.319	24.210
n) Gasthörergebühren	600	1.350	1.450	300	750
o) Gebühren für ein Seniorenstudium					
p) Entgelte für Studienmaterialien					
q) Praktikumsgebühren					
r) Gebühren für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen	576.465	779.783	603.396	470.314	582.189
s) Gebühren für weitere Verwaltungsdienstleistungen	80.182	118.626	95.989	113.746	103.703
Gesamt	1.440.998	1.772.719	1.531.303	1.450.702	1.465.443

Auf welche Höhe beliefen sich die **Einnahmen der Thüringer Hochschulen in den Jahren 2014 bis 2018 aus Gebühren und Entgelten** (bitte soweit möglich nach Art der Gebühren und Entgelte, Jahresscheiben und einzelner Hochschule aufschlüsseln)?

Beträge in Euro

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Gebührenart					
a) Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung	790.209	711.120	692.962	686.538	638.240
b) Gebühren oder Entgelte in der Weiterbildung	667.408	702.712	905.156	745.764	549.656
c) Gebühren für die Abnahme von Einstufungsprüfungen nach § 54 Abs. 10 Satz 3 ThürHG					
d) Gebühren für Externenprüfungen am Studienkolleg					
e) Gebühren für Promotions- und Habilitationsprüfungen nach §§ 61 und 62 ThürHG	54.513	209.958	220.965	162.320	194.081
f) Gebühren für die Abnahme von Zugangsprüfungen nach § 67 Abs. 5 ThürHG					
g) Gebühren bei Spracheingangsprüfungen	13.220	17.240	19.365	22.215	18.595
h) Gebühren für Eignungsprüfungen nach § 68 Abs. 1 ThürHG und Eignungsfeststellungsverfahren nach § 69 ThürHG		4.880	6.150	6.425	6.350
i) Gebühren für die Abnahme von Eingangsprüfungen nach § 70 Abs. 2 ThürHG					
j) Gebühren für die Abnahme von Eingangsprüfungen nach § 70 Abs. 3 ThürHG					
k) Gebühren für die Durchführung von Studierfähigkeitstests					
l) Gebühren und Entgelte für Lehr- und andere Angebote, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind					
m) Säumnisgebühren bei verspäteter Rückmeldung	82.011	83.173	75.576	71.224	68.725
n) Gasthörerengebühren	10.600	10.775	10.050	10.850	10.575
o) Gebühren für ein Seniorenstudium	1.750	1.500	500	500	500
p) Entgelte für Studienmaterialien					
q) Praktikumsgebühren	60.897	77.363	83.485	106.204	94.857
r) Gebühren für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen	31.346	24.441	18.685	20.233	20.192
s) Gebühren für weitere Verwaltungsdienstleistungen	135.629	137.874	137.309	13.467	121.611
Gesamt	1.847.583	1.981.036	2.170.204	1.845.740	1.723.384

Auf welche Höhe beliefen sich die **Einnahmen der Thüringer Hochschulen in den Jahren 2014 bis 2018 aus Gebühren und Entgelten** (bitte soweit möglich nach Art der Gebühren und Entgelte, Jahresscheiben und einzelner Hochschule aufschlüsseln)?

Beträge in Euro

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Gebührenart					
a) Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung	136.450	150.354	161.500	113.500	123.996
b) Gebühren oder Entgelte in der Weiterbildung	129.243	252.010	243.894	304.851	231.859
c) Gebühren für die Abnahme von Einstufungsprüfungen nach § 54 Abs. 10 Satz 3 ThürHG					
d) Gebühren für Externenprüfungen am Studienkolleg					
e) Gebühren für Promotions- und Habilitationsprüfungen nach §§ 61 und 62 ThürHG	4.700	5.300	4.300	3.500	5.300
f) Gebühren für die Abnahme von Zugangsprüfungen nach § 67 Abs. 5 ThürHG					
g) Gebühren bei Spracheingangsprüfungen					
h) Gebühren für Eignungsprüfungen nach § 68 Abs. 1 ThürHG und Eignungsfeststellungsverfahren nach § 69 ThürHG					
i) Gebühren für die Abnahme von Eingangsprüfungen nach § 70 Abs. 2 ThürHG					
j) Gebühren für die Abnahme von Eingangsprüfungen nach § 70 Abs. 3 ThürHG					
k) Gebühren für die Durchführung von Studierfähigkeitstests					
l) Gebühren und Entgelte für Lehr- und andere Angebote, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind	82.290	97.995	75.889	105.979	80.008
m) Säumnisgebühren bei verspäteter Rückmeldung	13.737	11.612	10.629	9.828	7.804
n) Gasthörerengebühren	392	792	550	1.634	811
o) Gebühren für ein Seniorenstudium					
p) Entgelte für Studienmaterialien	114.386	196.764	130.055	124.344	137.339
q) Praktikumsgebühren					
r) Gebühren für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen					
s) Gebühren für weitere Verwaltungsdienstleistungen					
Gesamt	481.198	714.827	626.818	663.637	587.117

Auf welche Höhe beliefen sich die **Einnahmen der Thüringer Hochschulen in den Jahren 2014 bis 2018 aus Gebühren und Entgelten** (bitte soweit möglich nach Art der Gebühren und Entgelte, Jahresscheiben und einzelner Hochschule aufschlüsseln)?

Beträge in Euro

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Gebührenart					
a) Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung	26.765	16.265	36.833	28.500	32.343
b) Gebühren oder Entgelte in der Weiterbildung	17.338	16.790	12.303	3.089	4.198
c) Gebühren für die Abnahme von Einstufungsprüfungen nach § 54 Abs. 10 Satz 3 ThürHG					
d) Gebühren für Externenprüfungen am Studienkolleg					
e) Gebühren für Promotions- und Habilitationsprüfungen nach §§ 61 und 62 ThürHG	1.240	130	130	260	650
f) Gebühren für die Abnahme von Zugangsprüfungen nach § 67 Abs. 5 ThürHG					
g) Gebühren bei Spracheingangsprüfungen					
h) Gebühren für Eignungsprüfungen nach § 68 Abs. 1 ThürHG und Eignungsfeststellungsverfahren nach § 69 ThürHG	48.266	56.707	51.869	94.491	104.554
i) Gebühren für die Abnahme von Eingangsprüfungen nach § 70 Abs. 2 ThürHG					
j) Gebühren für die Abnahme von Eingangsprüfungen nach § 70 Abs. 3 ThürHG					
k) Gebühren für die Durchführung von Studierfähigkeitstests					
l) Gebühren und Entgelte für Lehr- und andere Angebote, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind					
m) Säumnisgebühren bei verspäteter Rückmeldung	2.185	1.824	2.903	2.999	3.514
n) Gasthörerengebühren	1.287	1.232	1.117	1.000	825
o) Gebühren für ein Seniorenstudium					
p) Entgelte für Studienmaterialien					
q) Praktikumsgebühren					
r) Gebühren für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen					
s) Gebühren für weitere Verwaltungsdienstleistungen	5.675	1.984	8.556	5.575	6.227
Gesamt	102.756	94.932	113.710	135.914	152.311

Auf welche Höhe beliefen sich die **Einnahmen der Thüringer Hochschulen in den Jahren 2014 bis 2018 aus Gebühren und Entgelten** (bitte soweit möglich nach Art der Gebühren und Entgelte, Jahresscheiben und einzelner Hochschule aufschlüsseln)?

Beträge in Euro

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Gebührenart					
a) Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung	178.427	176.106	204.360	219.499	226.629
b) Gebühren oder Entgelte in der Weiterbildung	497.204	642.042	557.661	448.618	392.790
c) Gebühren für die Abnahme von Einstufungsprüfungen nach § 54 Abs. 10 Satz 3 ThürHG					
d) Gebühren für Externenprüfungen am Studienkolleg					
e) Gebühren für Promotions- und Habilitationsprüfungen nach §§ 61 und 62 ThürHG					
f) Gebühren für die Abnahme von Zugangsprüfungen nach § 67 Abs. 5 ThürHG					
g) Gebühren bei Spracheingangsprüfungen					
h) Gebühren für Eignungsprüfungen nach § 68 Abs. 1 ThürHG und Eignungsfeststellungsverfahren nach § 69 ThürHG					
i) Gebühren für die Abnahme von Eingangsprüfungen nach § 70 Abs. 2 ThürHG					
j) Gebühren für die Abnahme von Eingangsprüfungen nach § 70 Abs. 3 ThürHG					
k) Gebühren für die Durchführung von Studierfähigkeitstests					
l) Gebühren und Entgelte für Lehr- und andere Angebote, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind					
m) Säumnisgebühren bei verspäteter Rückmeldung	4.904	7.896	5.870	9.145	10.300
n) Gasthörerengebühren	2.000	2.700	2.200	2.100	4.516
o) Gebühren für ein Seniorenstudium					
p) Entgelte für Studienmaterialien					
q) Praktikumsgebühren					
r) Gebühren für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen					
s) Gebühren für weitere Verwaltungsdienstleistungen	4.300	4.120	32.955	31.641	29.797
Gesamt	686.834	832.865	803.047	711.003	664.032

Auf welche Höhe beliefen sich die **Einnahmen der Thüringer Hochschulen in den Jahren 2014 bis 2018 aus Gebühren und Entgelten** (bitte soweit möglich nach Art der Gebühren und Entgelte, Jahresscheiben und einzelner Hochschule aufschlüsseln)?

Beträge in Euro

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Gebührenart					
a) Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung	365.275	345.250	333.750	323.250	347.250
b) Gebühren oder Entgelte in der Weiterbildung	422.911	570.088	543.741	550.001	622.196
c) Gebühren für die Abnahme von Einstufungsprüfungen nach § 54 Abs. 10 Satz 3 ThürHG					
d) Gebühren für Externenprüfungen am Studienkolleg					
e) Gebühren für Promotions- und Habilitationsprüfungen nach §§ 61 und 62 ThürHG					
f) Gebühren für die Abnahme von Zugangsprüfungen nach § 67 Abs. 5 ThürHG					
g) Gebühren bei Spracheingangsprüfungen					
h) Gebühren für Eignungsprüfungen nach § 68 Abs. 1 ThürHG und Eignungsfeststellungsverfahren nach § 69 ThürHG					
i) Gebühren für die Abnahme von Eingangsprüfungen nach § 70 Abs. 2 ThürHG					
j) Gebühren für die Abnahme von Eingangsprüfungen nach § 70 Abs. 3 ThürHG					
k) Gebühren für die Durchführung von Studierfähigkeitstests					
l) Gebühren und Entgelte für Lehr- und andere Angebote, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind					
m) Säumnisgebühren bei verspäteter Rückmeldung	15.450	13.525	12.775	12.481	10.600
n) Gasthörerengebühren	500	650	650	350	800
o) Gebühren für ein Seniorenstudium					
p) Entgelte für Studienmaterialien	64.708	81.567	77.141	70.263	63.339
q) Praktikumsgebühren					
r) Gebühren für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen	123.897	132.097	122.128	85.571	67.582
s) Gebühren für weitere Verwaltungsdienstleistungen	48.364	67.465	48.041	47.200	50.471
Gesamt	1.041.106	1.210.641	1.138.226	1.089.115	1.162.238

Auf welche Höhe beliefen sich die **Einnahmen der Thüringer Hochschulen in den Jahren 2014 bis 2018 aus Gebühren und Entgelten** (bitte soweit möglich nach Art der Gebühren und Entgelte, Jahresscheiben und einzelner Hochschule aufschlüsseln)?

Beträge in Euro

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Gebührenart					
a) Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung	159.975	168.055	195.155	200.305	203.550
b) Gebühren oder Entgelte in der Weiterbildung	85.805	134.435	176.722	221.495	202.816
c) Gebühren für die Abnahme von Einstufungsprüfungen nach § 54 Abs. 10 Satz 3 ThürHG					
d) Gebühren für Externenprüfungen am Studienkolleg					14.060
e) Gebühren für Promotions- und Habilitationsprüfungen nach §§ 61 und 62 ThürHG					
f) Gebühren für die Abnahme von Zugangsprüfungen nach § 67 Abs. 5 ThürHG					
g) Gebühren bei Spracheingangsprüfungen					
h) Gebühren für Eignungsprüfungen nach § 68 Abs. 1 ThürHG und Eignungsfeststellungsverfahren nach § 69 ThürHG					
i) Gebühren für die Abnahme von Eingangsprüfungen nach § 70 Abs. 2 ThürHG					
j) Gebühren für die Abnahme von Eingangsprüfungen nach § 70 Abs. 3 ThürHG					
k) Gebühren für die Durchführung von Studierfähigkeitstests					
l) Gebühren und Entgelte für Lehr- und andere Angebote, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind					
m) Säumnisgebühren bei verspäteter Rückmeldung	4.899	6.953	7.983	9.448	8.783
n) Gasthörerengebühren	220	175	155	225	185
o) Gebühren für ein Seniorenstudium					
p) Entgelte für Studienmaterialien					
q) Praktikumsgebühren					
r) Gebühren für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen					
s) Gebühren für weitere Verwaltungsdienstleistungen	8.631	9.472	10.070	10.433	9.064
Gesamt	259.530	319.090	390.085	441.906	438.458

Auf welche Höhe beliefen sich die **Einnahmen der Thüringer Hochschulen in den Jahren 2014 bis 2018 aus Gebühren und Entgelten** (bitte soweit möglich nach Art der Gebühren und Entgelte, Jahresscheiben und einzelner Hochschule aufschlüsseln)?

Beträge in Euro

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Gebührenart					
a) Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung	205.000	208.000	228.500	244.500	247.000
b) Gebühren oder Entgelte in der Weiterbildung	1.732.158	1.970.818	2.157.449	2.208.332	2.045.514
c) Gebühren für die Abnahme von Einstufungsprüfungen nach § 54 Abs. 10 Satz 3 ThürHG					
d) Gebühren für Externenprüfungen am Studienkolleg					
e) Gebühren für Promotions- und Habilitationsprüfungen nach §§ 61 und 62 ThürHG					
f) Gebühren für die Abnahme von Zugangsprüfungen nach § 67 Abs. 5 ThürHG					
g) Gebühren bei Spracheingangsprüfungen					
h) Gebühren für Eignungsprüfungen nach § 68 Abs. 1 ThürHG und Eignungsfeststellungsverfahren nach § 69 ThürHG					
i) Gebühren für die Abnahme von Eingangsprüfungen nach § 70 Abs. 2 ThürHG					
j) Gebühren für die Abnahme von Eingangsprüfungen nach § 70 Abs. 3 ThürHG				3.600	1.500
k) Gebühren für die Durchführung von Studierfähigkeitstests					
l) Gebühren und Entgelte für Lehr- und andere Angebote, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind	90.834	53.506	70.172	61.240	57.371
m) Säumnisgebühren bei verspäteter Rückmeldung	1.950	1.440	1.910	1.700	1.820
n) Gasthörerengebühren	360	360	510	630	60
o) Gebühren für ein Seniorenstudium					
p) Entgelte für Studienmaterialien					
q) Praktikumsgebühren					
r) Gebühren für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen	8.164	7.784	7.754	7.539	7.710
s) Gebühren für weitere Verwaltungsdienstleistungen	1.133	1.463	1.035	1.306	1.099
Gesamt	2.039.599	2.243.371	2.467.330	2.528.847	2.362.074

Auf welche Höhe beliefen sich die **Einnahmen der Thüringer Hochschulen in den Jahren 2014 bis 2018 aus Gebühren und Entgelten** (bitte soweit möglich nach Art der Gebühren und Entgelte, Jahresscheiben und einzelner Hochschule aufschlüsseln)?

Beträge in Euro

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Gebührenart					
a) Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung					
b) Gebühren oder Entgelte in der Weiterbildung			28.874	62.797	52.169
c) Gebühren für die Abnahme von Einstufungsprüfungen nach § 54 Abs. 10 Satz 3 ThürHG					
d) Gebühren für Externenprüfungen am Studienkolleg					
e) Gebühren für Promotions- und Habilitationsprüfungen nach §§ 61 und 62 ThürHG					
f) Gebühren für die Abnahme von Zugangsprüfungen nach § 67 Abs. 5 ThürHG					
g) Gebühren bei Spracheingangsprüfungen					
h) Gebühren für Eignungsprüfungen nach § 68 Abs. 1 ThürHG und Eignungsfeststellungsverfahren nach § 69 ThürHG					
i) Gebühren für die Abnahme von Eingangsprüfungen nach § 70 Abs. 2 ThürHG				330	
j) Gebühren für die Abnahme von Eingangsprüfungen nach § 70 Abs. 3 ThürHG					
k) Gebühren für die Durchführung von Studierfähigkeitstests					
l) Gebühren und Entgelte für Lehr- und andere Angebote, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind					
m) Säumnisgebühren bei verspäteter Rückmeldung					
n) Gasthörerengebühren					
o) Gebühren für ein Seniorenstudium					
p) Entgelte für Studienmaterialien					
q) Praktikumsgebühren					
r) Gebühren für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen			619	831	1.762
s) Gebühren für weitere Verwaltungsdienstleistungen			139	17.757	5.049
Gesamt			29.632	81.715	58.980

Auf welche Höhe beliefen sich die **Einnahmen der Thüringer Hochschulen in den Jahren 2014 bis 2018 aus Gebühren und Entgelten** (bitte soweit möglich nach Art der Gebühren und Entgelte, Jahresscheiben und einzelner Hochschule aufschlüsseln)?

Beträge in Euro

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Hochschule					
Universität Erfurt	667.866	690.197	677.269	642.425	644.344
TU Ilmenau	1.440.998	1.772.719	1.531.303	1.450.702	1.465.443
FSU Jena	1.847.583	1.981.036	2.170.204	1.845.740	1.723.384
Bauhaus-Universität Weimar	481.198	714.827	626.818	663.637	587.117
Hochschule für Musik Weimar	102.756	94.932	113.710	135.914	152.311
Fachhochschule Erfurt	686.834	832.865	803.047	711.003	664.032
Ernst-Abbe-Hochschule Jena	1.041.106	1.210.641	1.138.226	1.089.115	1.162.238
Hochschule Nordhausen	259.530	319.090	390.085	441.906	438.458
Hochschule Schmalkalden	2.039.599	2.243.371	2.467.330	2.528.847	2.362.074
Duale Hochschule Gera-Eisenach	0	0	29.632	81.715	58.980
Gesamtbetrag für alle Thüringer Hochschulen	8.567.469	9.859.678	9.947.625	9.591.003	9.258.381

In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2014 bis 2018 die Erhebung von Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung aufgrund einer unbilligen Härte nach § 4 Abs. 6 ThürHGEG beantragt und in wie vielen Fällen wurde tatsächlich von der Erhebung abgesehen (bitte nach Hochschulen und Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Hochschule	2014			2015			2016			2017			2018		
	Anträge nach § 4 Abs. 6 ThürHGEG	Erlass der Gebühr	Erlass der Gebühr in %	Anträge nach § 4 Abs. 6 ThürHGEG	Erlass der Gebühr	Erlass der Gebühr in %	Anträge nach § 4 Abs. 6 ThürHGEG	Erlass der Gebühr	Erlass der Gebühr in %	Anträge nach § 4 Abs. 6 ThürHGEG	Erlass der Gebühr	Erlass der Gebühr in %	Anträge nach § 4 Abs. 6 ThürHGEG	Erlass der Gebühr	Erlass der Gebühr in %
Universität Erfurt	22	20	91%	13	11	85%	23	20	87%	25	22	88%	20	17	85%
TU Ilmenau	137	127	93%	158	133	84%	147	124	84%	223	207	93%	219	209	95%
FSU Jena	384	301	78%	336	261	78%	331	240	73%	166	117	70%	202	154	76%
Bauhaus-Universität Weimar	128	120	94%	141	130	92%	123	118	96%	143	139	97%	137	133	97%
Hochschule für Musik Weimar	k.A. *	0	0%	k.A.	0	0%	k.A.	4	0%	k.A.	1	0%	k.A.	4	0%
Fachhochschule Erfurt	keine Angaben möglich *			keine Angaben möglich			keine Angaben möglich			keine Angaben möglich			keine Angaben möglich		
Ernst-Abbe-Hochschule Jena	55	51	93%	57	54	95%	58	55	95%	47	45	96%	52	49	94%
Hochschule Nordhausen	76	69	91%	68	66	97%	58	49	84%	43	41	95%	53	48	91%
Hochschule Schmalkalden	23	21	91%	19	17	89%	17	15	88%	19	19	100%	19	18	95%
Duale Hochschule Gera-Eisenach	0	0		0	0		0	0		0	0		0	0	
Gesamtzahl Thüringer Hochschulen	825	709	86%	792	672	85%	757	625	83%	666	591	89%	702	632	90%

* Daten werden nicht gesondert erhoben.

In wie vielen Fällen wurden seit Inkrafttreten der Änderungen des ThürHGEG am 24. Mai 2018 Gebühren nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 10 Abs. 1 Satz 2 erlassen (bitte nach Hochschulen)?

Hochschule	§ 8 Abs. 1 Satz 2			§ 10 Abs. 1 Satz 2		
	Anträge	Erlass der Gebühr	Erlass der Gebühr in %	Anträge	Erlass der Gebühr	Erlass der Gebühr in %
Universität Erfurt	0	0	0%	0	0	0%
TU Ilmenau	0	0	0%	0	0	0%
FSU Jena	0	0	0%	0	0	0%
Bauhaus-Universität Weimar	0	0	0%	0	0	0%
Hochschule für Musik Weimar	0	0	0%	0	0	0%
Fachhochschule Erfurt	0	0	0%	0	0	0%
Ernst-Abbe-Hochschule Jena	59	3	5%	0	0	0%
Hochschule Nordhausen	2	2	100%	2	2	100%
Hochschule Schmalkalden	0	0	0%	0	0	0%
Duale Hochschule Gera-Eisenach	0	0	0%	0	0	0%
Gesamtzahl Thüringer Hochschulen	61	5	8%	2	2	100%

Wie **verwendeten** die Hochschulen in den Jahren 2014 bis 2018 die **aus den Gebühren** nach den §§ 4, 6 und 10 ThürHGEG **zufließenden Einnahmen, deren Verwendung in § 3 ThürHGEG geregelt ist** (bitte nach Hochschulen aufschlüsseln)?

Hochschule	Verwendung der Einnahmen aus den Gebühren nach den §§ 4, 6 und 10 ThürHGEG	
Universität Erfurt	§ 4	Die erhobenen Mittel aus § 4 ThürHGEG gehen in den Gesamthaushalt der Hochschule ein und werden für Aufgaben im Bereich Studium und Lehre verwendet.
	§ 6	Einnahmen aufgrund §§ 6 und 10 ThürHGEG kommen, abzüglich eines Verwaltungskostenanteils, direkt den Studienprogrammen zu, für die sie erhoben wurden.
	§ 10	
Technische Universität Ilmenau	§ 4	Verwendung der Einnahmen i.R. der Qualitätssicherung (z.B. Finanzierung von Lehrbeauftragten, studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften für die Fakultäten, Unterstützung der praktischen Ausbildung der Studierenden, Ausstattung von Praktika)
	§ 6	Deckung der zusätzlich durch das weiterbildende Studium Lichttechnik entstehenden Kosten (Personal, Lehraufträge, Sachmittel)
	§ 10	Keine Einnahmen im Berichtszeitraum
Friedrich-Schiller-Universität Jena	§ 4	Die aus den Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit erzielten Einnahmen werden im Haushalt der Universität geführt und insbesondere zur Finanzierung umfassender Tutoren- und Betreuungsprogramme sowie zur ergänzenden Ausstattung von Seminarräumen und Hörsälen sowie zur Finanzierung erweiterter Beratungsangeboten eingesetzt.
	§ 6	Die Einnahmen aus dem Weiterbildungsstudium werden insbesondere für die Finanzierung der Weiterbildungsangebote selbst (der mit den Angeboten in Verbindung stehenden Aufwendungen) sowie zur (Mit)Finanzierung der durch die Weiterbildungsstudienangebote verursachten administrativen Kosten verwendet.
	§ 10	Die Einnahmen aus dem Seniorenstudium werden analog zu § 4 verwendet.
Bauhaus-Universität Weimar	§ 4	Insb. für Stipendien der Bauhaus Research School
	§ 6	Die Einnahmen verbleiben bei den jeweiligen Studiengängen.
	§ 10	Keine Einnahmen
Hochschule für Musik "Franz Liszt" Weimar	§ 4	Unterstützung studentischer Projekte, Tutorien und Mentoren-Programme, Verbesserung der PC-Ausstattung in der Bibliothek, Ersatz- und Neubeschaffung von Präsentationstechnik in den Hörsälen, Ersatz- und Neubeschaffung von Übeinstrumenten
	§ 6	Gebühren werden kostendeckend erhoben.
	§ 10	
Fachhochschule Erfurt	§ 4	Für Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen, insb. zur Finanzierung von Tutorien, Brückenkursen, der Ausstattung der Bibliothek sowie der Lehr- und Laborgebäude
	§ 6	Für im Zusammenhang mit den Weiterbildungsveranstaltungen entstandene Kosten
	§ 10	Keine Einnahmen nach § 10

Hochschule	Verwendung der Einnahmen aus den Gebühren nach den §§ 4, 6 und 10 ThürHGEG	
Ernst-Abbe-Hochschule Jena	§ 4	Verwendung für zentrale Studienberatung
	§ 6	Verwendung der Entgelte zur Deckung der Steuern, direkten und indirekten Kosten der Lehrangebote
	§ 10	Kein Seniorenstudium an der EAH Jena
Hochschule Nordhausen	§ 4	Die Mittel werden für zusätzliche Investitionen und Lehrangebote verwendet.
	§ 6	
	§ 10	Keine Einnahmen
Hochschule Schmalkalden	§ 4	Zuführung zum Zentralhaushalt zur Aufgabenerfüllung nach § 3 ThürHGEG: Personal- und Sachmittel für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, Lehraufträge zur Ergänzung des Studienangebotes, Erweiterung und Aktualisierung des Buch- und Medienbestandes, Literaturbeschaffung auf studentischen Antrag
	§ 6	Anteilige Kostendeckung der Studiengänge, insbesondere Zahlungen an Kooperationspartner nach § 6 Abs. 2 ThürHGEG, Erstellung Lehrmaterialien, Personal- und Sachmittel für Kursbetreuung, Aufwendungen in Zusammenhang mit Gewinnung neuer Studierender
	§ 10	Keine Einnahmen
Duale Hochschule Gera-Eisenach	§ 4	
	§ 6	Zur Kostendeckung der Weiterbildungsangebote
	§ 10	